

# Vergütungsvereinbarung zwischen dem Lieferanten und simple system GmbH

Zwischen

**Lieferant** (wie in der Registrierung angegeben)

- im Folgenden auch „**Lieferant**“ -

und

**simple system GmbH**

Haberlandstr. 55

81241 München

nachfolgend „**simple system**“ genannt

über die kostenpflichtige Nutzung der simple system e-procurement Plattform

## 1. Präambel

Zwischen den Parteien besteht entweder bereits ein Nutzungsverhältnis über die von simple system bereitgestellte e-procurement Plattform oder kommt mit deren Nutzung (Registrierung) zustande.

Durch die Registrierung wird der Lieferant berechtigt, eigene Produkte aktiv über die Plattform zu verkaufen.

## 2. Vergütung für Verkaufsumsätze

- (1) simple system erhebt für die Bereitstellung der Plattform umsatzabhängige Provisionen, die sich anhand der durch den Lieferanten auf der e-procurement Plattform abgewickelten Netto-Bestellumsätze berechnen.
- (2) Die jeweilige Provisionshöhe richtet sich dabei nach dem Netto-Bestellumsatz und der Katalogart (kundenindividueller Katalog auf dem geschlossenen Partner-Marktplatz oder öffentlicher Katalog auf dem offenen Marktplatz). Die auf den Verkauf von Produkten erhobenen Provisionen können der **Anlage 1** entnommen werden.
- (3) Neu registrierte Lieferanten starten mit einem Provisionssatz in Höhe von 4,00%. Der Provisionssatz ist gültig bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Für das darauffolgende Kalenderjahr erfolgt eine Neubewertung auf Basis der zurückliegenden Netto-Bestellumsätze des letzten Kalenderjahres.
- (4) Der festgestellte Provisionssatz ist ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Lieferanten durch simple system für die zukünftigen Rechnungsstellungen gültig. Eine rückwirkende Anwendung eines Provisionssatzes erfolgt nicht.
- (5) Die Provision wird auf den über die Plattform abgewickelten Umsatz vor Umsatzsteuer (nachfolgend „Netto-Bestellumsatz“) erhoben. Maßgeblich für die Berechnung der Provision sind die Aufzeichnungen von simple system.
- (6) simple system steht eine für die Vermittlung eines Kaufvertrages berechnete Provision auch dann zu, wenn und soweit ein Kunde des Lieferanten von seinem auf der Plattform geschlossenen Kaufvertrag mit dem Lieferanten zurücktritt, ein solcher nicht zustande kommt oder nichtig ist oder wird.

- (7) Die Rechnungstellung erfolgt bei neuen Lieferanten erstmalig nach 3 Monaten rückwirkend und daraufhin monatlich.
- (8) simple system stellt monatlich seine Provisionsrechnungen sofern der geschuldete Rechnungsbetrag €50 übersteigt, mindestens aber einmal jährlich. Der Lieferant erhält eine transparente Aufstellung der getätigten Umsätze und der sich ergebenden Provisionen. Die Provisionen sind jeweils 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### 3. Vergütung für zusätzliche Serviceleistungen

Zusätzliche Serviceleistungen bedürfen einer separaten Beauftragung durch den Lieferanten. Preise und Konditionen für zusätzliche Serviceleistungen können der jeweils gültigen Fassung der Nutzungsbedingungen entnommen werden.

### 4. Beginn und Laufzeit der Vergütungsvereinbarung

- (1) Diese Vergütungsvereinbarung setzt die Bestätigung der Nutzungsbedingungen durch den Lieferanten und die Registrierung auf der Plattform voraus.
- (2) Sofern in dieser Vereinbarung nicht etwas Abweichendes geregelt wird, gelten ergänzend die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen der e-procurement Plattform.
- (3) simple system ist berechtigt die Vereinbarung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen.
- (4) Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch simple system liegt insbesondere vor, wenn
  - a. der Lieferant mit der Zahlung von erbrachten Leistungen in Verzug ist.
  - b. der Lieferant bei Reklamationen von Kunden des Lieferanten trotz Aufforderung durch simple system nicht für Abhilfe sorgt oder die Unbegründetheit der Reklamation nachweist.
  - c. simple system der Betrieb der Plattform untersagt wird oder die Fortsetzung des Betriebs aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.
- (5) Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Eine wirksame Kündigung bedarf der Textform. Durch die Kündigung erlischt auch das Recht zur Nutzung der e-procurement Plattform.
- (6) simple system behält sich vor, diese Vereinbarung jederzeit anzupassen. Etwaige Änderungen werden dem Lieferanten (mindestens in Textform) mitgeteilt. Sollte der Lieferant mit den Änderungen nicht einverstanden sein, ist er berechtigt, simple system dies bis zum Ablauf von vier Wochen ab dem Zugang der Änderungsmitteilung mitzuteilen. In diesem Fall hat der Lieferant ein Sonderkündigungsrecht. Erfolgt eine solche Mitteilung nicht binnen dieser Frist, gelten die Änderungen als akzeptiert und treten mit Ablauf der Frist in Kraft.

## 5. Sonstiges

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise gegen gesetzliche Regelungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen nichtig sein, wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrags nicht berührt. Statt der nichtigen bzw. unwirksamen Bestimmung soll eine solche Bestimmung gelten, die dem ursprünglich wirtschaftlich angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Dieser Vertrag enthält – zusammen mit seinen Anlagen – sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand. Es gelten zusätzlich die jeweils gültigen Nutzungsbedingungen. Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht. Die Vorbemerkungen und sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind Bestandteile derselben.
- (3) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.
- (4) Falls beide Parteien Kaufleute sind, ist der Gerichtsstand München.

**Anlage 1: Provisionssätze auf den Netto-Bestellumsatz**

Staffel	Umsatz von	Umsatz bis	Provision in %
1	- €	24.999,99 €	4,00%
2	25.000,00 €	49.999,99 €	3,90%
3	50.000,00 €	74.999,99 €	3,80%
4	75.000,00 €	99.999,99 €	3,70%
5	100.000,00 €	149.999,99 €	3,60%
6	150.000,00 €	224.999,99 €	3,50%
7	225.000,00 €	349.999,99 €	3,40%
8	350.000,00 €	499.999,99 €	3,30%
9	500.000,00 €	749.999,99 €	3,20%
10	750.000,00 €	999.999,99 €	3,10%
11	1.000.000,00 €	1.999.999,99 €	3,00%
12	2.000.000,00 €	3.999.999,99 €	2,70%
13	4.000.000,00 €	5.999.999,99 €	2,40%
14	6.000.000,00 €	7.999.999,99 €	2,10%
15	8.000.000,00 €	9.999.999,99 €	1,80%
16	10.000.000,00 €	29.999.999,99 €	1,50%
17	30.000.000,00 €	39.999.999,99 €	0,85%
18	40.000.000,00 €	49.999.999,99 €	0,80%
19	50.000.000,00 €	99.999.999,99 €	0,75%
20	100.000.000,00 €		0,50%

Alle über den **geschlossenen (Partner-) Marktplatz** generierten Umsätze werden mit dem jeweils **individuell für den Lieferanten gültigen Provisionssatz** abgerechnet. Zur Ermittlung der Umsatzstaffel werden ausschließlich die im geschlossenen (Partner-) Marktplatz getätigten Netto-Bestellumsätze herangezogen. Umsätze für den offenen Marktplatz finden bei der Ermittlung keine Berücksichtigung, da sie mit einem separaten Provisionssatz abgerechnet werden.

Bei Nutzung des offenen Marktplatzes durch **Bereitstellung eines öffentlichen Kataloges** wird abweichend von den o.g. Werten eine **einheitliche, umsatzbasierte Provision in Höhe von 6,00%** berechnet.

Der vorgenannte Provisionssatz „Offener Marktplatz“ kommt nur dann zur Anwendung, wenn ein (für alle simple system Kunden sichtbar) sog. öffentlicher Katalog bereitgestellt wird und auch nur die über den öffentlichen Bereich generierten Netto-Bestellumsätze werden mit diesem einheitlichen Provisionssatz in Rechnung gestellt. Dabei ist nicht entscheidend, ob ein Kunde über den geschlossenen (Partner-) Marktplatz mit einem Lieferanten verbunden ist, sondern aus welchem Katalog er tatsächlich bestellt.